

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/164/2022/II-37
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	24.05.2022	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser und Katastrophenschutz	08.06.2022	ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	29.06.2022	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	12.07.2022	Ja 39 Nein 00 Enthaltung 08 Befangen 1 geändert beschlossen	
Stadtrat	14.09.2022	Ja 32 Nein 00 Enthaltung 03 Befangen 1 ungeändert beschlossen	

Titel:

Beschluss über die Auswahlkriterien für das Verfahren zur Neuvergabe einer Konzession im Rettungsdienst

Beschluss:

1. Die Aufhebung des geänderten Beschlusses des Stadtrates vom 12. Juli 2022 wird beschlossen.
2. Es wird beschlossen, die Auswahl für die Erteilung einer Konzession zur Durchführung des Rettungsdienstes für den Zeitraum 01.01.2024, 7.00 Uhr bis 01.01.2030, 7.00 Uhr (einschl. einer einmaligen Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre) nach den in Anlage 1 beschriebenen Wertungskriterien unter Einbeziehung der Abschluss- und Versagungsgründe durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:	Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Satzung über den Rettungsdienstbereichs-Plan (BV/211/2020/II-37)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	

Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung: trifft nicht zu

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

S. Nußbeck
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

In der Sitzung des Stadtrates am 12. Juli 2022 wurde die Beschlussvorlage mit zwei Änderungsanträgen der CDU Fraktion beschlossen. Die Stadtverwaltung kann aus den nachfolgenden Gründen der Beschlussfassung nicht zustimmen und bringt die ursprüngliche Beschlussfassung erneut zur Abstimmung in den Stadtrat ein.

Als Änderungsantrag 1 wurde beschlossen:

Als Bewertungs- bzw. Ausschlusskriterien sollten Zertifizierungen wie

- Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9001:2015 sowie
 - Zertifizierungen zur Patientensicherheit nach DIN 15224
- aufgenommen werden.

Dagegen spricht, dass als Wertungskriterien der Leistungspreis und das Konzept für die Durchführung des Rettungsdienstes beschlossen wurden. Diese zwei Wertungskriterien ergeben unter Berücksichtigung der Gewichtung 100 %. Ein zusätzliches Wertungskriterium kann nicht aufgenommen werden, ohne die Gewichtung zu verändern.

In dem Konzept zur Durchführung des Rettungsdienstes sind 5 zu beschreibende und zu bewertende Kriterien enthalten, in denen die Bewerber auch ihre Maßnahmen für eine hohe Qualität, darin eingebettet ist natürlich auch die Patientensicherheit, beschreiben sollen. Dabei ist eine mögliche Zertifizierung die man benennen kann, ein Qualitätssiegel.

Es ist aber nur ein Bestandteil im Gesamtkonzept für die Durchführung des Rettungsdienstes. Herausgelöst als zusätzliches Bewertungskriterium ergibt sich eine Doppelbewertung, da alle zu prüfenden Betriebsabläufe im Rahmen der Zertifizierung auch Grundlage des Regelbetriebs aller Leistungserbringer sind und genau diese sind zu beschreiben.

Damit könnte der Änderungsantrag 1 nur unter Ausschlusskriterien aufgenommen werden. Dagegen spricht jedoch die genaue Benennung der Zertifikate. Neben den benannten Zertifizierungen gibt es auch andere Zertifikate, z. B. die KTQ-Zertifizierung als innerbetriebliches Qualitätsmanagementsystem. Das Zertifikat zur Patientensicherheit nach DIN 15224 ist bisher bei den Rettungsdiensten noch nicht weit verbreitet, wodurch sich möglicherweise Angriffspunkte in der Auswahlentscheidung ergeben können.

In den Ausschreibungsunterlagen (beschlossen wurden die Auswahlkriterien für die Vergabe) wird gefordert, dass zwingend Unterlagen/Nachweise/ Erklärungen dem Angebot beizufügen sind. Darunter der Nachweis das der Leistungserbringer ein Qualitätsmanagementsystem, bezogen auf die zu vergebende Leistung, anwendet z. B. auf Basis der DIN EN ISO 9001:2015 bzw. gleichwertige Nachweise. Mit dieser offeneren Formulierung wird aus unserer Sicht rechtsicherer für die zukünftige Vergabeentscheidung der Stadtratsbeschluss vom 12. Juli 2022 umgesetzt.

Im zweiten Änderungsantrag sollte die Absicherung der KTW-Dienste außerhalb der Regelzeit, täglich von 08.00 Uhr bis 17:00 Uhr und an Wochenenden von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr aufgenommen werden.

Dieser Antrag kann ebenfalls nicht in den Beschluss aufgenommen werden.

Nach § 7 RettDG LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung nach Anhörung der Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen und fortzuschreiben. Der Träger des Rettungsdienstes (Stadt Dessau-Roßlau) wird durch einen Bereichsbeirat beraten. Dieser wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes beratend mit.

Dem Bereichsbeirat gehören an:

1. der ärztliche Leiter
2. die leitenden Notärzte
3. Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger
4. Vertretungsperson des Leistungserbringers
5. Vertretungspersonen der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
6. Vertretungspersonen der im Rettungsbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung

Der Bereichsbeirat wird durch den Träger des Rettungsdienstes geleitet.

In diesem Gremium wird die notwendige Vorhaltung beraten. Der Träger muss vor einer Änderung der Satzung die Kostenträger anhören. Verweigern die Kostenträger ihre Zustimmung besteht die Gefahr, dass die Kostenträger die Mehraufwendungen nicht anerkennen und damit dem Rettungsdienst eine Unterfinanzierung droht. Der Stadtrat kann also nicht allein auf den Antrag einer Fraktion hin die Vorhaltung ändern. Dazu ist eine Satzungsänderung unter Einhaltung des beschriebenen Verfahrens notwendig.

Eine Anpassung der Vorhaltung ist unabhängig einer Ausschreibung und kann bei begründeter Notwendigkeit jederzeit unter Einhaltung des im Rettungsdienstgesetz vorgesehenen Verfahrens erfolgen.

In dem Antrag wird von 50-150 Einsätzen im Monat gesprochen.

Tatsächlich wurden durch den Rettungsdienst in den zurückliegenden 1,5 Jahren monatlich jedoch nur durchschnittlich 16,2 Entlassungsfahrten aus dem Klinikum als qualifizierte Krankenfahrten mit einem RTW durchgeführt und über ein Rechenzentrum gegenüber den Krankenkassen abgerechnet. Nicht gegenüber dem Klinikum.

Nimmt man nur die Zeiten ohne KTW-Vorhaltung sprechen wir von 14,5 Einsätzen im Monat. Das sind 0,47 Einsätze am Tag, für die insgesamt 4 RTW zur Verfügung stehen.

In der Regel gehen nur Verlegungsfahrten von einem Krankenhaus zu einem anderen Krankenhaus, insbesondere wenn es sich um ein Krankenhaus der niedrigeren Versorgungsstufe handelt, zu Lasten des Klinikums, nicht aber Entlassungsfahrten zum Wohnsitz des Patienten oder in Alten- und Pflegeheime.

Damit stoßen wir auf das eigentliche Problem. Der Rettungsdienst ist für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport zuständig.

Der qualifizierte Krankentransport kommt dann zum Einsatz, wenn mit einer Verschlechterung des Zustandes des Patienten zu rechnen ist, eine Überwachung und Bedienung medizinischer Geräte und Hilfsmittel erforderlich ist (z. B. Monitoring, Katheter, Infusionen), ein besonderer Lagerungsaufwand und/oder besondere Hebe- und Tragetechniken angewendet werden müssen, eine hohe Infektionsgefahr besteht (z. B. offene Wunden, Ansteckungsgefahr bei bestimmten Keimen - gilt insbesondere für Patienten die Träger multiresistenter Keime sind). Diese Kriterien treffen auf den geringsten Prozentsatz der Nacht- und Wochenendentlassungen des Klinikums zu. Das Rettungsdienstgesetz schreibt Personal und Qualifikationsanforderungen an den qualifizierten Krankentransport vor. Diese entsprechen den Anforderungen der Personalbesetzung von Rettungswagen. Damit handelt es sich um kostenintensives Rettungsdienstpersonal.

Bei den meisten der hier angesprochenen 50-150 Einsätzen handelt es sich um einfache Krankenfahrten, für die der Rettungsdienst nicht zuständig ist. Krankenfahrten sind zum Beispiel alle Transporte, bei denen der Patient beim Ein- und Aussteigen sowie Umlagern aktiv mitwirken kann, keine medizinischen Geräte o. ä. benötigt werden, keine Infektionsgefahr besteht und eine Überwachung des Patienten nicht erforderlich ist, da keine Verschlimmerung des Zustands während der Fahrt zu erwarten ist. Diese Kriterien entfallen auf den größten Teil der Nacht- und Wochenendentlassungen im Klinikum. Durch die geringeren Anforderungen an diese Transporte ergeben sich auch nicht die hohen Personal- und Qualifikationsanforderungen an das Personal. In der Regel kann eine Person ausreichend sein, diese muss nicht über die Qualifikation im qualifizierten Krankentransport verfügen. Eine Möglichkeit wäre der Einsatz von Taxis oder der Einsatz von Krankentransportunternehmen. Diese stehen aber für eine Bedarfsabdeckung nicht zur Verfügung, da das geringe Einsatzaufkommen in Verbindung mit einer unzureichenden Vergütung einer wirtschaftlichen Aktivität entgegensteht. Der Einsatz des Rettungsdienstes unter Missachtung der Kriterien für die Voraussetzungen eines qualifizierten Krankentransportes kann bei allem Verständnis nicht die Lösung des Problems sein. Hier muss das Klinikum einen anderen Weg finden, z. B. Krankentransportunternehmen aktiv in den Verhandlungen mit den Krankenkassen hinsichtlich der Auskömmlichkeit unterstützen, über die Implantierung eines eigenen Fahrdienstes nachdenken oder an anderen Lösungen arbeiten. Das Amt 37 ist gern bereit dabei unterstützend tätig zu werden. Eine Zweckentfremdung des Rettungsdienstes kann jedoch nicht die Lösung sein.

Begründung aus dem Beschluss vom 12.07.2022:

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 RettDG LSA zum 01.01.2024, 07:00 Uhr für Teilbereiche des Rettungsdienstes nach einem Auswahlverfahren als öffentliche Ausschreibung eine Genehmigung für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport zu erteilen. Die Genehmigung soll für den Zeitraum vom 01.01.2024, 07:00 Uhr bis zum 01.01.2030, 07:00 Uhr, einschließlich einer einmaligen Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre bis zum 01.01.2033 als Konzession erteilt werden.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 RettDG LSA sind die Laufzeiten der Genehmigung in Form einer Konzessionsvergabe auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken. In der Begründung des Gesetzentwurfes Drucksache 6/1255 S. 73 wird darauf hingewiesen, dass von einer Genehmigungsdauer nicht aussernd Gebrauch gemacht werden darf. Als zeitlich angemessener Rahmen, auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben, ist von einer Konzessionsvergabe zwischen sechs bis neun Jahren auszugehen. Die Konzessionserteilung gemäß § 13 Abs. 1 RettDG LSA hat in einem transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu erfolgen. Dazu sind objektive Auswahlkriterien zu bestimmen die es ermöglichen, das beste Leistungs-Kosten-Verhältnis zu ermitteln. Bei der Bewertung der Leistung ist insbesondere der Qualität im Rettungsdienst besondere Beachtung zu schenken. Das RettDG LSA kennt kein „Altunternehmerprivileg“ sondern fordert ausdrücklich einen diskriminierungsfreien Wettbewerb aller potentieller Bewerber (vgl. OVG 30.12.2014 3 M 527/14). Damit kann nach dem endgültigen Auslaufen einer Konzession keine verfahrensfreie Weiterbeauftragung erfolgen.

In der Entscheidung des OVG vom 24.05.2017 3 L 201/16 kommt das Gericht nicht nur zu der Auffassung, dass ein diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen ist, sondern bemisst diesem Verfahren eine besondere Rolle zu. Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine Konzessionsvergabe im Rettungsdienst gehört nicht zu den mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Entscheidungen der Verwaltung, bei denen nach Größe oder Umfang der Verwaltungstätigkeit sachlich weniger oder kein nennenswerter Gestaltungsspielraum besteht und die insbesondere nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die besondere Bedeutung eines funktionsfähigen Rettungsdienstes ist am § 12 Abs. 8 RettDG LSA erkennbar. Der Träger kann eine erteilte Genehmigung widerrufen, wenn das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen, wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Rettungsdienst beeinträchtigt ist.

Nach Auffassung des OVG fallen nicht nur die eigentliche Auswahlentscheidung, sondern auch die wesentlichen, die eigentliche Auswahl vorbereitenden Entscheidungen in die Zuständigkeit der Kommunalvertretung (Stadtrat). Dazu zählen die objektiven Auswahlkriterien und deren Gewichtung.

Nach § 13 Abs. 1 RettDG LSA sollen Genehmigungen nach § 12 RettDG LSA gemeinnützigen Organisationen erteilt werden, die gemäß § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG LSA) im Katastrophenschutz mitwirken. Damit hat der Landesgesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass im Bereich der Vergabe von Dienstleistungen des Rettungsdienstes ein Wettbewerb der im Bereich Bevölkerungsschutz tätigen gemeinnützigen Organisationen mit gewerblichen Anbietern grundsätzlich nicht stattfinden soll. Die Bereichsausnahme in § 107 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bezieht sich auf die Erbringung von bestimmten Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, wenn sie von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Im Einzelnen bezieht sich die Bereichsausnahme auf die Vergabe von Notfallrettungsdiensten. Vergaberechtsfrei können diese Leistungen vergeben werden, wenn sie von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden.

Gemeinnützige Organisationen sind insbesondere Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen, etwa im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) oder nach § 12 Abs. 2 KatSG LSA, anerkannt sind.

Die Stadt Dessau-Roßlau beschränkt sich in dem Verfahren für die zu vergebende Genehmigung auf gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen, die nach § 12 Abs. 2 des KatSG LSA im Katastrophenschutz tätig und bereit sind, in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes der Stadt Dessau-Roßlau mitzuwirken. Das Auswahlverfahren hat zum Ziel, nach objektiven Kriterien, in einem transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Verfahren, den zukünftigen Leistungserbringer auszuwählen. Dazu sind in dem vorgelagerten Verfahren die nachfolgend benannten Auswahlkriterien durch den Stadtrat zu beschließen.

Ermittelt wird das wirtschaftlichste Angebot nach den nachfolgend festgelegten Wertungskriterien:

- | | | | |
|---|---|---|-----|
| 1 | - | Leistungspreis 40% Gewichtung | |
| 2 | - | Konzept für die Durchführung des Rettungsdienstes | 60% |

zum Wertungskriterium 1 - Leistungspreis:

Der Bewerber hat anhand des Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) seine voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Kosten zu ermitteln, zu benennen und vollständig für die Jahre 2024, 2025 und 2026 in den KLN einzutragen. Für die Rettungswachen Karl-Liebknecht-Straße und Walderseestraße sind Mietkosten und bestimmte Nebenkosten im KLN bereits eingetragen. Diese sind zu verwenden, nicht aufgeführte Kosten sind zu kalkulieren. Für die Ausbildungskosten 'Berufsausbildung Notfallsanitäter' ist pro Ausbildungsjahr mit 3 Auszubildenden für die Vergleichbarkeit der Angebote zu rechnen und wie alle anderen Kosten im KLN preislich zu untersetzen. Für die Kalkulation sind die vorgegebenen Einsatzkilometer und Einsatzzahlen zu verwenden. Im Angebot sind alle Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Festlegungen der jeweiligen Organisation des Bieters zu berücksichtigen.

Gewertet wird der kalkulierte Gesamtpreis der Auftragsjahre 2024 bis 2025. Die ermittelte Gesamtsumme aus den 2 Kalkulationsjahren wird in Bewertungspunkte umgerechnet.

Die Punktzahl für das Wertungskriterium Leistungspreis wird mit folgender Formel berechnet:

$$PLp = 100 \times (1 - ((WA - BA) / BA))$$

PLp= Punktzahl Leistungspreis

BA = bestplatziertes / günstigstes Angebot Leistungspreis

WA = Gesamtsumme des zu wertenden Angebotes

Die Umrechnung der erreichten Preispunkte in Wertungspunkte erfolgt durch die Multiplikation der Preispunkte mit dem Faktor 0,4.

Der Leistungspreis ist Grundlage für die Verhandlungen des Leistungserbringers mit der Gesamtheit der Kostenträger im Rettungsdienst. In diesen Verhandlungen werden die Nutzungsentgelte festgelegt. Die Nutzungsentgelte werden nicht im Rahmen des Auswahlverfahrens bestimmt. Die Angabe des Leistungspreises erfolgt ausschließlich zur Bewertung der Angebote und der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes. Der Bieter ist in den Entgeltverhandlungen an die Angebotssumme im 1. Beauftragungsjahr gebunden. Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung sind nur für die Vergleichbarkeit der Angebote. Die tatsächlichen Ausbildungsstellen und deren Kosten sind mit der Gesamtheit der Kostenträger im Rettungsdienst zu vereinbaren.

zum Wertungskriterium 2 - Konzept für die Durchführung des Rettungsdienstes

Das Zuschlagskriterium 'Konzept für die Durchführung des Rettungsdienstes' wird mit 60 Prozent bewertet.

Erwartet wird ein Gesamtkonzept mit der Darstellung der Organisation, Struktur und den Betriebsabläufen. Das Gesamtkonzept ist in 5 Unterkriterien zu unterteilen. Jedes dieser Unterkriterien fließt mit einem Wertungsanteil von 20 Prozent in die Gesamtwertung für die Durchführung des Rettungsdienstes ein. Die Darstellung jedes Unterkriteriums ist auf maximal 4 DIN A4-Seiten, Schriftgröße 12 Arial, einfacher Zeilenabstand zu beschränken. Eine Bezugnahme auf Anlagen oder externe Dokumente ist nicht zulässig. Die Wertung der Unterkriterien erfolgt nach einer Punktebewertung. Jedes Unterkriterium kann maximal 8 Punkte erreichen.

sehr gut 8 Punkte

Überaus fundierte und schlüssige Darstellung der Herangehensweise, die Durchführung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes kann entsprechend des Konzeptes sehr gut nachvollzogen werden.

gut 7-6 Punkte

Gute fundierte und schlüssige Darstellung der Herangehensweise, die Zielrichtung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes ist nachvollziehbar.

befriedigend 5-4 Punkte

Schlüssige Darstellung der Herangehensweise ist nachvollziehbar, die Zielrichtung ist ein funktionsfähiger Rettungsdienst.

ausreichend 3-2 Punkte

Lückenhafte Darstellung und Herangehensweise, aus dem Konzept kann nicht schlüssig nachvollzogen werden, wie der Rettungsdienst qualitativ hochwertig umgesetzt werden soll.

ungenügend 1-0 Punkte

Die Darstellung ist lückenhaft, schwer nachvollziehbar, entspricht nicht den Anforderungen bzw. inhaltlich nicht der Fragestellung.

Die erzielten Punkte pro Kriterium werden addiert. Es können maximal 40 Punkte erreicht werden. Zur Umrechnung in Wertungspunkte für das Konzept Durchführung des Rettungsdienstes erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor 1,5.

Kriterium 1

Der Bewerber soll seine Betriebsorganisation beschreiben:

Wie sind die Betriebsabläufe organisiert, welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Ausrückzeit einzuhalten und den Einsatzort auf dem schnellsten Wege zu erreichen, die Zeiten der ordnungsgemäßen professionellen Patientenübergabe und die Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft auf ein notwendiges Maß zu begrenzen sowie die Einsatzdokumentation und deren systematische Auswertung auf hohem Niveau abzusichern.

Kriterium 2

Der Bewerber soll darlegen, wie er den Auftrag personell und materiell absichern will. Wie wird auf Personalausfälle im Krankheitsfall reagiert, welche Maßnahmen werden getroffen um eine hohe Ausfallsicherheit zu gewährleisten? Wie geht man mit möglichen pandemischen Lagen um? Wie werden kurzfristige Ausfälle von Rettungsmitteln oder Geräten usw. kompensiert, um die vorgegebene Vorhaltung jederzeit absichern zu können? Dazu gehören Erläuterungen zur Qualifikation des Personals, der Personalentwicklungsstrategie, Arbeitsschutz- und Sicherheitstraining, Fuhrparkmanagement sowie Wartung und Prüfung der medizinischen Ausrüstung.

Kriterium 3

Der Bewerber soll darlegen, mit welchen organisatorischen und technischen Voraussetzungen er eine ordnungsgemäße und dauerhafte Gewährleistung von Ereignissen mit einer größeren Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen absichern will. Mit welchem Personal werden die Fahrzeuge des erweiterten Regelrettungsdienstes besetzt? Wie erfolgt die Alarmierung und Mobilisierung sowie die Besetzung der Fahrzeuge des erweiterten Regelrettungsdienstes? Welche Maßnahmen werden zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel incl. deren Bestückung getroffen?

Kriterium 4

Der Bewerber soll darlegen, wie er eine optimierte Material- und Medizinproduktverwaltung organisiert. Welche organisatorischen Abläufe und personelle Verantwortlichkeiten bestehen, um höchste Medizinsicherheit zu gewährleisten? Welche Hygieneschutzmaßnahmen werden getroffen, welche Verantwortlichkeiten sind festgelegt? Wie werden Mitarbeiter in neue Medizinprodukte eingewiesen und geschult?

Kriterium 5

Der Bewerber soll sein Aus- und Fortbildungskonzept darlegen. Wie wird die laufende Ausbildung des Personals einschließlich möglicher ehrenamtlicher Kräfte für den erweiterten Regelrettungsdienst organisiert? Wie erfolgt die Einweisung und Schulung von möglichem Fremdpersonal von Personaldienstleistern über die betrieblichen Festlegungen des Bewerbers sowie über die Festlegungen des Rettungsdienstes der Stadt Dessau-Roßlau? Wie wird mit den Standardarbeitsanweisungen und den Behandlungspfaden für Notfallsanitäter bei Veränderungen umgegangen?

Neben den Wertungskriterien werden insbesondere die nachfolgenden Ausschluss- und Versagungsgründe festgelegt.

1. Ausschlussgründe sind

- a) das Angebot enthält nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise,
- b) das Angebot ist nicht unterschrieben,
- c) das Angebot enthält Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen, die nicht zweifelsfrei sind,
- d) das Angebot enthält unzulässige Änderungen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen,
- e) das Angebot ist nicht form- oder fristgerecht,
- f) es gab erhebliche Beanstandungen in der Qualität der Leistungserbringung im Rettungsdienst innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Versagungsgründe für die Genehmigung sind

- a) die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen verfügen nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit,
- b) die für die Durchführung des Rettungsdienstes verantwortlichen Personen sind fachlich nicht geeignet,
- c) der Bewerber bietet keine Gewähr, dass er den Rettungsdienst dauerhaft in der notwendigen Qualität aufgrund seiner finanziellen und wirtschaftlichen Lage absichern kann,
- d) der Bewerber bietet keine Gewähr für eine tarifgerechte Vergütung seiner Mitarbeiter,
- e) durch den Bewerber wurde der geforderte Nachweis einer ausreichenden Versicherung für die Haftung bei Personen- und/oder Sachschäden nicht erbracht,
- f) der Bewerber hat keine angemessene Leistungsfähigkeit bei der Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl erkrankter oder verletzter Personen glaubhaft nachgewiesen,
- g) der Bewerber konnte seine angemessene Mitwirkung im Katastrophenschutz der Stadt Dessau-Roßlau in der beizufügenden Erklärung nicht glaubhaft nachweisen,

- h) der Bewerber konnte anhand seines Konzeptes nicht nachweisen, dass er mit den zu schaffenden organisatorischen, personellen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße und dauerhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rettungsdienst der Stadt Dessau-Roßlau gewährleistet,
- i) die kalkulierten Kosten stehen in einem Missverhältnis zu der zu erbringenden Leistung insbesondere hinsichtlich der Auskömmlichkeit.

Die Auswahl des geeignetsten Bewerbers für die Erteilung einer Konzession zur Durchführung des Rettungsdienstes vom 01.01.2024, 07:00 Uhr bis 01.01.2030, 07:00 Uhr, einschließlich einer einmaligen Verlängerungsoption bis 01.01.2033 erfolgt nach den festgelegten Wertungskriterien unter Einbeziehung der Ausschluss- und Versagungsgründe.

In der Anhörung der Kostenträger zu den Kriterien und ihrer Gewichtung gemäß § 13 (1) Satz 4 RettDG LSA fordern die Kostenträger eine Gewichtung von 70% Leistungspreis und 30% Konzept für die Durchführung des Rettungsdienstes. Das Schreiben lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage der Stadt nur als Entwurf vor. Diese Forderung weicht vom Inhalt dieser Beschlussfassung ab. Als Träger des Rettungsdienstes hat die Stadt Dessau-Roßlau bewusst das Konzept für die Durchführung des Rettungsdienstes mit 60% in die Bewertung vor einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aufgenommen.

Der hochwertigen, qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des qualifizierten Krankentransportes sollte unser Hauptaugenmerk gelten, ohne die Wirtschaftlichkeit aus dem Blick zu verlieren.

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

